

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Fraktion SPD, Frau Kornmesser

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Anfrage Nr.: **098/2017**

Datum:

zur Behandlung in
öffentlicher Sitzung

Anfrage an die Oberbürgermeisterin

Betreff: Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Verhalten des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.03.2017	Stadtverordnetenversammlung
26.04.2017	Stadtverordnetenversammlung

Anfragetext:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2016 hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Walter Paaschen (CDU), unter dem Tagesordnungspunkt „Persönliche Mitteilungen und Erklärungen“ auf eine Wortmeldung des Stadtverordneten Klaus Peter Tiemann (CDU) diesem unter Berufung auf § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GO) das Rederecht zur Erwiderung auf eine zuvor vom Stadtverordneten Klaus Hoffmann abgegebenen persönlichen Erklärung eingeräumt.

Aus meiner Sicht hat Herr Paaschen den Lebenssachverhalt nicht rechtsfehlerfrei unter die Regelung des § 8 Abs. 3 GO subsumiert und erkennt seinen Fehler auch nicht auf Vorbehalt der Rechtswidrigkeit. Insbesondere hat er nach meiner Auffassung den unbestimmten Rechtsbegriff „Zurückweisung von Angriffen“ falsch ausgelegt.

Außerdem hat Herr Paaschen m.E. nach nicht erkannt, dass auf der Rechtsfolgenseite „Ermessen“ eröffnet ist und ist von einer „gebundenen Entscheidung“ ausgegangen. Jedenfalls war die Ermessensentscheidung willkürlich, da er in anderen Fällen das Erwiderrungsrecht stets verneinte. Als Oberbürgermeisterin sind Sie zur Vorbereitung der Sitzungen der SW verpflichtet. Dazu gehört auch, den Vorsitzenden zu einer rechtmäßigen Sitzungsleitung zu befähigen und diesen in Rechtsfragen zu beraten.

Da davon auszugehen ist, dass das Thema „Berichterstattung des SKB“ erneut Gegenstand persönlicher Erklärungen von Stadtverordneten ist, bitte ich um Prüfung und Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Sehen Sie bzw. das Rechtsamt in den Äußerungen des Stadtverordneten Klaus Hoffmann in der Sitzung der SW am 21.12.2016 im Rahmen seiner persönlichen Erklärung einen „Angriff“ im Sinne des § 8 Abs. 3 GO? Wenn ja, warum?
2. Sehen Sie in den Ausführungen einen gegen Klaus Peter Tiemann gerichteten „Angriff“? Wenn ja, warum?
3. Werden Sie den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung insoweit beraten, dass dieser in vergleichbaren Fällen künftig rechtmäßig handelt?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Anfrage.

B. Kornmesser

.....
Unterschrift/en

Begründung:

Anlagen: